



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung

für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg

Vom 22.09.2022

Für Fassung Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
10/2022	01.10.2022	22.09.2022	1 - 12	ZV 05/09

Auf Grund von Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 221), erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 6. August 2014 in der Fassung vom 14. September 2021 wird wie folgt geändert:

- I. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 1. In Nr. 1 wird das Wort „kirchliche“ durch das Wort „Kirchliche“ ersetzt.
 2. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei den als Vollzeitstudium angebotenen Masterstudiengängen drei, bei den als Teilzeitstudium angebotenen Masterstudiengängen fünf Semester.“
- II. § 3 wird wie folgt geändert:
 1. In Abs. 1 werden nach dem Wort „Prüfungskommission“ die Wörter „oder die Prüfungskommissionen“ eingefügt.
 2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und drei Ersatzmitgliedern“ angefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und nach den Wörtern „Stimmberechtigte Mitglieder“ werden die Wörter „und Ersatzmitglieder“ eingefügt.
 - d) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 3 bis 5.
 3. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Für die Bachelor- und Masterstudiengänge werden eine oder mehrere Prüfungskommissionen gebildet. ²Über Anzahl, Größe und Zuordnung der Prüfungskommissionen zu den Studiengängen beschließt der Senat auf Vorschlag des Präsidiums.“
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „Prüfungskommissionen für die Bachelor- und Masterstudiengänge“ durch die Wörter „Prüfungskommission oder der Prüfungskommissionen“ ersetzt.
 - c) In Satz 5 werden die Wörter „Prüfungskommissionen“ durch die Wörter „Prüfungskommission oder der Prüfungskommissionen“ ersetzt.
 4. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nr. 4 werden die Wörter „der oder dem Behindertenbeauftragten und“ durch die Wörter „dem oder der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit.“ ersetzt.
 - c) In Satz 5 wird das Wort „Prüfungen“ durch die Wörter „der Abnahme von Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 5. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - ba) Die Wörter „Den Prüfungskommissionen für die Bachelor- und Masterstudiengänge“ werden durch die Wörter „Der Prüfungskommission oder den Prüfungskommissionen“ ersetzt.
 - ca) In Nr. 7 werden die Wörter „Nichterscheinens zu Prüfungen“ durch die Wörter „Nichtantritts von Prüfungsleistungen“ ersetzt.

b) Sätze 2 bis 4 werden Abs. 6 Sätze 1 bis 3 und in Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen Prüfungskommission“ durch die Wörter „des zuständigen Prüfungsorgans“ ersetzt.

6. Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn. 3 und 5“ durch die Wörter „Nrn. 2 und 4“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Prüfungskommissionen“ durch die Wörter „Prüfungskommission oder die Prüfungskommissionen“ ersetzt.

7. Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Hochschulprüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Hochschulprüfungen“ durch das Wort „Hochschulprüfungsleistungen“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird das Wort „Prüfungskommissionen“ durch die Wörter „Prüfungskommission oder der Prüfungskommissionen“ ersetzt.

III. § 4 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

2. In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Studiensemester“ durch das Wort „Fachsemester“ ersetzt.

3. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Außerhalb des Hochschulbereichs, insbesondere im Rahmen einer einschlägigen erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, soweit Inhalt, Zielsetzung und Kompetenzniveau gleichwertig sind.“

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Ist eine abgeschlossene Berufs- oder Schulausbildung Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studiengang, kann die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung vorsehen, dass durch den Ausbildungsabschluss nachgewiesene Kompetenzen in der Regel bei der Zulassung zum Studium ohne eingehende Prüfung angerechnet werden. ⁴Ist ein gültiger Ausbildungsvertrag Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studiengang, kann die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung vorsehen, dass im Rahmen der Ausbildung erworbene Kompetenzen in der Regel bei Nachweis durch die Ausbildungsstätte ohne eingehende Prüfung angerechnet werden.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

d) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann nähere Regelungen treffen.“

4. In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Prüfungskommissionen“ durch die Wörter „Prüfungskommission oder die Prüfungskommissionen“ ersetzt.

IV. § 5 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.

2. In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Anmeldung zur Prüfung“ durch das Wort „Prüfungsanmeldung“ ersetzt.

V. § 6 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Prüfungen“ durch die Wörter „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 2. Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹In den Bachelorstudiengängen ist nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs erfolgreich abzulegen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.“
 3. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Semester“ durch das Wort „Fachsemester“ ersetzt.
 4. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
 5. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Erziehung eines Kindes,“ die Wörter „Pflege eines Angehörigen,“ eingefügt.
 - b) In Satz 5 werden die Wörter „nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung“ durch die Wörter „im Wiederholungsfall“ ersetzt.
 - c) In Satz 7 werden die Wörter „Die Prüfungskommissionen“ durch die Wörter „Die Prüfungskommission oder die Prüfungskommissionen“ ersetzt.
 - d) In Satz 9 werden die Wörter „oder Prüfung“ gestrichen.
- VI. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „Die Prüfungskommissionen“ durch die Wörter „Die Prüfungskommission oder die Prüfungskommissionen“ ersetzt.
- VII. § 8 wird wie folgt geändert:
1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Prüfungen ablegen“ durch die Wörter „Prüfungsleistungen erbringen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „über das Primuss-Portal des Prüfungsamts“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.
 2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „einer Wiederholungsprüfung oder einer versäumten Prüfung“ durch die Wörter „einem Wiederholungsversuch oder einer Nachholprüfungsleistung“ ersetzt.
 3. In Abs. 3 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.
 4. In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
- VIII. § 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:
1. Das Wort „Prüfungen“ wird durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 2. In Nr. 3 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
- IX. § 11 wird wie folgt geändert:
1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt und die Satznummerierung in Satz 1 gestrichen.
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden Abs. 2 Sätze 1 bis 6 und Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „(2) ¹Die Dauer einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 120 Minuten.“
2. Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
- „(3) ¹Schriftliche Prüfungen können auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Elektronische Prüfungen sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ³Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. ⁵Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁶Wird eine schriftliche Prüfung in elektronischer Form angeboten, wird die Entscheidung vom Prüfer oder die der Prüferin zu Veranstaltungsbeginn festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.“
3. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 und in Satz 1 die Wörter „der Gewichtung des Moduls entsprechend“ gestrichen.
4. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:
- „(5) Als studienbegleitende Leistungsnachweise sind grundsätzlich vorgesehen:
1. Klausur (schriftliche Prüfungsleistung, Dauer zwischen 30 und 180 Minuten),
 2. Kolloquium (mündliche Prüfungsleistungen, Dauer zwischen 10 und 45 Minuten),
 3. Studienarbeit (methodisch reflektierte, forschende Erarbeitung),
 4. Seminarvortrag (Vortrag zu einem weitgehend eigenständig erforschten bzw. aufbereiteten Thema unter Einbeziehung von Fachliteratur),
 5. Konzeption (Erarbeitung eines Veranstaltungs-/Unterrichts-/Projektentwurfs unter Verknüpfung der praktischen Aufgabenstellung mit Fachliteratur),
 6. Bericht (Beschreibung und Reflexion von Arbeitsergebnissen und Lernerfahrungen, die das Erreichen der Kompetenzziele des Moduls dokumentieren),
 7. Performanzprüfung (Planung, Durchführung und Evaluation einer realitätsnahen Simulation oder einer realen beruflichen Situation auf wissenschaftlicher Basis um Handlungs- und Reflexionskompetenzen sichtbar zu machen, z.B. Lehrprobe, Planspiel oder Gottesdienst),
 8. Praktische Prüfungsleistung (Bearbeitung authentischer und/oder realitätsnaher, simulierter Aufgabenstellungen aus der beruflichen Praxis unmittelbar in der direkten Versorgung oder einem Simulations- und Skillslabor (Skills-/Simlab) inklusive Praktikumsbericht),
 9. Portfolio (kann aus bis zu drei einzelnen Prüfungsteilen im Sinne von Nummern 2 bis 8 bestehen; bei den einzelnen Prüfungsteilen handelt es sich um unselbstständige Teilleistungen, die zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht werden; für die einzelnen Prüfungsteile ist festzulegen, welcher Anteil der möglichen Teilleistungen erfolgreich zu erbringen ist; das Portfolio ist unbenotet; die konkrete Ausgestaltung des Portfolios, also die einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweise und der Zeitraum

für deren Erbringung, bestimmt die Studiengangskonferenz mit Zustimmung der zuständigen Prüfungskommission) und

10. Kombiniertes studienbegleitendes Leistungsnachweis (kann aus bis zu drei einzelnen Prüfungsteilen im Sinne von Nummern 1 bis 8 bestehen; bei den einzelnen Prüfungsteilen handelt es sich um unselbstständige Teilleistungen, die zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht werden; für die einzelnen Prüfungsteile sind maximal erreichbare Punktzahlen festzulegen; für die erfolgreiche Ablegung und Benotung des kombinierten studienbegleitenden Leistungsnachweises ist allein die zu erreichende Gesamtpunktzahl maßgeblich; die erfolgreiche Ablegung jedes einzelnen Prüfungsteils ist also nicht erforderlich; die konkrete Ausgestaltung des kombinierten studienbegleitenden Leistungsnachweises, also die einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweise und der Zeitraum für deren Erbringung, bestimmt die Studiengangskonferenz mit Zustimmung der zuständigen Prüfungskommission)."
5. Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.
6. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und in Satz 1 werden die Wörter „Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
7. Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:
 - a) Folgender Satz 1 wird eingefügt:

„¹Studienbegleitende Leistungsnachweise sind grundsätzlich in dem Semester zu erbringen, für das die Prüfungsanmeldung erfolgte.“
 - b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und die Wörter „schriftlicher Leistungsnachweis nicht bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit abgegeben“ werden durch die Wörter „studienbegleitender Leistungsnachweis nicht bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit erbracht“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Bearbeitungszeiten bestimmen die Prüfer und Prüferinnen in Absprache mit der Prüfungskommission.“
 - d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
 - e) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und die Zahl „4“ wird durch die Zahl „5“ ersetzt.
8. Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „%“ durch die Wörter „v.H.“ ersetzt.
 - c) In Satz 6 wird die Zahl „4“ wird durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - d) In Satz 7 wird jeweils die Angabe „%“ durch die Wörter „v.H.“ ersetzt.
- X. § 11 a wird aufgehoben.
- XI. Der bisherige § 11 b wird § 11 a.
- XII. Nach § 11 a wird folgender § 11 b eingefügt:

„§ 11 b
Take-Home-Exam

- (1) ¹Prüfungsleistungen können als „Take-Home-Exam“ durchgeführt werden. ²Ein Take-Home-Exam ist eine Prüfungsart, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in einem vorgegebenen Zeitrahmen und außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule ohne Aufsicht abgelegt wird. ³Studierende bearbeiten dabei selbstständig eine Prüfungsaufgabe, die ihnen elektronisch zur Verfügung gestellt wird. ⁴Alle Hilfsmittel sind zugelassen. ⁵Die Prüfungsdauer und die konkrete Bearbeitungszeit sind bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters von der Prüfungskommission festzulegen und hochschulöffentlich bekanntzumachen. ⁶Die Prüfungsdauer setzt sich aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und den Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen.
- (2) Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

XIII. Nach § 11 b wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)

- (1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antwortvorschläge er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren, auch „multiple-choice-Verfahren“ genannt). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.
- (2) ¹Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antwortvorschläge als zutreffend anerkannt werden. ²Die Prüfungsaufgaben sind durch den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin oder die Aufgabensteller oder Aufgabenstellerinnen vor der Abnahme der Prüfungsleistung bzw. der vor der Ausgabe der Prüfungsaufgaben darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Abs. 1 Satz 2 fehlerhaft sind. ³Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁴Die Zahl der Prüfungsaufgaben für die einzelne Prüfungsleistung mindert sich entsprechend. ⁵Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁶Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach Abs. 1 Satz 1 können in Form von Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) gestellt werden.
- (4) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen, die gemäß Abs. 3 aus Einfachauswahlaufgaben bestehen, sind bestanden, wenn
1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 v.H. der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder
 2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 v.H. der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben um nicht mehr als 20 v.H. die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an der entsprechenden Prüfungsleistung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).

²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfungsleistung nach Satz 1 erforderliche Mindestanzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. 1,0 (sehr gut), wenn er mindestens 90 v.H. der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen,

2. 1,3 (sehr gut), wenn er mindestens 80 v.H., aber weniger als 90 v.H. der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen,
 3. 1,7 (gut), wenn er mindestens 70 v.H., aber weniger als 80 v.H. der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen,
 4. 2,0 (gut), wenn er mindestens 60 v.H., aber weniger als 70 v.H. der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen,
 5. 2,3 (gut), wenn er mindestens 50 v.H., aber weniger als 60 v.H. der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen,
 6. 2,7 (befriedigend), wenn er mindestens 40 v.H., aber weniger als 50 v.H. der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen,
 7. 3,0 (befriedigend), wenn er mindestens 30 v.H., aber weniger als 40 v.H. der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.,
 8. 3,3 (befriedigend), wenn er mindestens 20 v.H., aber weniger als 30 v.H. der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen,
 9. 3,7 (ausreichend), wenn er mindestens 10 v.H., aber weniger als 20 v.H. der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen,
 10. 4,0 (ausreichend), wenn er die nach Satz 1 erforderliche Mindestanzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht hat, aber weniger als 10 v.H. der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
- (5) ¹Für Prüfungsleistungen, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig) bestehen, gelten Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben zur Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antwortvorschlägen der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einem als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwortvorschlag wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung einer Mehrfachauswahlaufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.
- (6) Werden schriftliche Prüfungsleistungen nur teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens abgenommen, gelten die vorstehenden Absätze nur für den jeweils betroffenen Teil.
- (7) ¹Über diese Prüfungsform entscheidet der Prüfer oder die Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die Entscheidung ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters zu treffen und hochschulöffentlich bekannt zu geben."

XIV. Der bisherige § 12 wird § 13 und erhält folgende Fassung:

„§ 13

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Die Bachelor- oder Masterarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (2) ¹Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung legt fest, wann das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit frühestens angemeldet werden kann und spätestens angemeldet werden soll. ²Sie soll so erfolgen, dass das Prüfungsverfahren bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ³Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung kann Regelungen zum üblichen Umfang der Bachelor- oder Masterarbeit treffen.
- (3) ¹Der oder die Studierende meldet die Bachelor- oder Masterarbeit mittels eines Formblattes beim Prüfungsamt an (Anmeldung der Bachelor- oder Masterarbeit) und kann einen Betreuer oder eine Betreuerin vorschlagen. ²Das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit wird vom Betreuer oder der Betreuerin nach Absprache mit dem oder der Studierenden ausgegeben (Ausgabe der Bachelorarbeit). ³Der oder die Studierende kann dem Betreuer oder der Betreuerin Vorschläge für das Thema machen.
- (4) ¹Das Thema muss so beschaffen sein, dass es bei der Bachelorarbeit innerhalb von drei Monaten, bei der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann. ²Der oder die Studierende kann einen Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin vorschlagen. ³Verzichtet der oder die Studierende auf den Vorschlag eines Betreuers oder einer Betreuerin, eines Zweitprüfers oder einer Zweitprüferin oder einen Themenvorschlag, erfolgt deren Zuteilung durch die Prüfungskommission. ⁴Zum Betreuer oder zur Betreuerin wie zum Zweitprüfer oder zur Zweitprüferin können in der Regel nur die in § 3 Abs. 8 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 benannten Personen bestellt werden; über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (5) ¹In Ausnahmefällen kann ein geeignetes Thema als Gruppenarbeit ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind. ²Einen Anspruch auf Ausgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit als Gruppenarbeit haben die Studierenden nicht.
- (6) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Kopie beim Prüfungsamt einzureichen; die Prüfungskommission gibt hochschulöffentlich bekannt, in welcher Weise die elektronische Kopie einzureichen ist. ²Die Bachelor- oder Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, die Standards guten wissenschaftlichen Arbeitens eingehalten sowie die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und Schutz der Urheberrechte beachtet hat. ³Wird die Bachelor- oder Masterarbeit als Gruppenarbeit ausgegeben, muss jeder Verfasser und jede Verfasserin den von ihm oder ihr erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu eine entsprechende Erklärung abzugeben. ⁴Der Verfasser oder die Verfasserin hat außerdem anzugeben, ob er oder sie mit der öffentlichen Zugänglichmachung in digitaler Form nicht einverstanden ist. ⁵Die Prüfungskommission kann ergänzende Regelungen treffen.
- (7) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird. ²Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll bei der Bachelorarbeit sechs Wochen, bei der Masterarbeit drei Monate nicht überschreiten. ³Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. ⁴Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Ist der oder die Studierende über die in Satz 2 Halbsatz 2 genannten Fristen hinaus an der Bearbeitung der Bachelor-

oder Masterarbeit gehindert, ist in der Regel davon auszugehen, dass ein wirksamer Rücktritt vom Prüfungsversuch nach § 15 Abs. 2 vorliegt.

- (8) ¹Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit ist unzulässig, wenn der oder die Studierende bereits einmal das Thema der Arbeit zurückgegeben hat.
- (9) ¹Abweichend von Abs. 4 Satz 2 kann der oder die Studierende mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin auf die Bestellung eines Zweitprüfers oder einer Zweitprüferin verzichten; abweichend von Abs. 6 Satz 1 ist in diesem Falle nur ein Exemplar der Bachelor- oder Masterarbeit einzureichen. ²§ 18 Abs. 4 bleibt unberührt."

XV. Der bisherige § 13 wird § 14 und erhält folgende Fassung:

„§ 14

Täuschung und weitere Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

- (1) ¹Mit nicht bestanden (Note 5,0 oder „ohne Erfolg abgelegt“) werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn ein Studierender oder eine Studierende durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.
- (2) In besonders schweren Fällen kann der oder die Studierende von der Wiederholung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.
- (3) Der Versuch einer Täuschung ist der Vollendung gleichgestellt."

XVI. Der bisherige § 14 wird § 15 und Abs. 2 wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
3. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und die Wörter „Abs. 4“ werden durch die Wörter „Abs. 5“ ersetzt.

XVII. Der bisherige § 15 wird § 16 und wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel im Prüfungszeitraum des auf die Ablegung der ersten Wiederholungsprüfung folgenden Semesters abzulegen.“
2. Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
3. In Abs. 3 Sätze 1 und 3 wird jeweils die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

XVIII. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Fachstudienberatung

¹Wurde in einer Modulprüfung die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, besteht die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen. ²Gleiches gilt, wenn nach zwei Fachsemestern nicht mindestens zwei Drittel der nach dem Studienplan vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte erreicht wurden. ³Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen können zusätzliche Regelungen vorsehen."

XIX. Der bisherige § 16 wird § 18 und wie folgt geändert:

1. Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Zweitkorrektor“ durch die Wörter „Zweitkorrektoren und -korrektorinnen“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „für jede Bachelor- und Masterarbeit“ durch die Wörter „auch für Bachelor- und Masterarbeiten“ ersetzt.
- c) Satz 6 wird aufgehoben.

2. Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „gewichtet nach der Anzahl ihrer ECTS-Leistungspunkte“ gestrichen.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung bestimmt die Gewichtung der Endnoten und der Note der Bachelor- oder Masterarbeit zur Ermittlung der Gesamtnote.“

XX. Der bisherige § 17 wird § 19 und in Abs. 2 werden die Wörter „das Primuss-Portal“ durch die Wörter „ein geschütztes Portal“ ersetzt.

XXI. Der bisherige § 18 wird § 20.

XXII. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

„§ 21

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Die Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem dem oder der Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist. ³Soweit im Rahmen der Prüfungen gestalterische Arbeiten angefertigt werden, gilt die Aufbewahrungsfrist nur für die nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung zu erstellende Dokumentation in digitaler Form.
- (2) ¹Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der oder die Studierende exmatrikuliert wurde.
- (3) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis des oder der jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.“

XXIII. Der bisherige § 19 wird § 22.

XXIV. Der bisherige § 20 wird § 23 und wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „nur“ gestrichen.

2. Abs. 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Die für die zu bildenden Prozenträge maßgeblichen Notenstufen lauten:

von 1,0 bis 1,2	„mit Auszeichnung bestanden“
von 1,3 bis 1,5	„sehr gut bestanden“
von 1,6 bis 2,5	„gut bestanden“
von 2,6 bis 3,5	„befriedigend bestanden“

von 3,6 bis 4,0 „bestanden“
von 4,1 bis 5,0 „nicht bestanden“

³Als Referenzgruppe werden die drei vorhergehenden Jahrgänge erfasst.“

XXV. Der bisherige § 21 wird § 24.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 18.05.2022, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 09.09.2022, Az. R.3-H6234.4.1/2/15 und des Eilentscheids der Präsidentin vom 22.09.2022.

Nürnberg, 22.09.2022

Prof. Dr. Barbara Städtler-Mach
- Präsidentin -

Die Satzung wurde am 22.09.2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.09.2022 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22.09.2022,